

Sondergebiet Recycling Sonnenhöfe / Anbindung Sonnenhöfe

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Dickesbach,
Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen /

Begründung zum Bebauungsplan in der Stadt Idar-Oberstein, Stadtteil Weierbach

ENTWURF

18.03.2026



KERN
PLAN

Sondergebiet Recycling Sonnenhöfe / Anbindung Sonnenhöfe

Im Auftrag der:

Huhn GmbH & Co KG
Sonnenhof
55743 Idar-Oberstein

Vbhz. BP in der OG Dickesbach / BP in der Stadt Idar-Oberstein



Ortsgemeinde Dickesbach
55758 Dickesbach



Stadt Idar-Oberstein
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein

IMPRESSUM

Stand: 18.03.2026, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Das Projekt	16
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	21
Auswirkungen des Bebauungsplans, Abwägung	24

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

„Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin und Betreiberin einer immissionsschutz- und baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von Substraten für Biogasanlagen und eines Entsorgungsbetriebs sowie einer Kompostieranlage.

Das Betriebsgelände der Vorhabenträgerin befindet sich im Außenbereich der Ortsgemeinde Dicksbach in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen im Landkreis Birkenfeld.

Um eine hinreichende Erschließung des im Außenbereich gelegenen Betriebs sicherzustellen und dessen Erweiterung im Bestand zu ermöglichen, möchte die Vorhabenträgerin die Schaffung des Baurechts für ein Erweiterungsvorhaben, vor allem aber die Verbesserung der Erschließungssituation durch eine langfristig ausreichende und möglichst konfliktfreie verkehrsmäßige Anbindung des bisherigen Betriebsgeländes (...) erreichen. Geplant ist eine Erweiterung um eine Fläche in der Größe von ca. 3 ha zur Behandlung von Bio-Abfall und Gewerbe-Abfall außer „gefährlichen Abfällen“.

Durch die Herstellung der Straße soll

- a) die Erschließung des Betriebsgrundstücks der Vorhabenträgerin und weiterer Gewerbetreibender innerhalb des Plangebiets dauerhaft gesichert,
- b) die neue Streckenführung an ein bestehendes Gewerbegebiet der Stadt Idar-Oberstein erreicht werden,
- c) der Lärmschutz zugunsten der bislang durch den LKW-Verkehr belasteten Bevölkerung verbessert werden, indem eine wesentliche Entlastung der Gemeindestraßen erreicht wird, die bislang als Zufahrten zur Erschließung des Betriebsgrundstücks der Vorhabenträgerin für den LKW-Verkehr genutzt wurden, weshalb es dadurch bislang zu verkehrsbedingten Belastungen für die Anlieger dieser Gemeindestraßen gekommen war,
- d) die Luftreinhaltung verbessert sowie die nachteiligen kleinklimatischen Veränderungen in den bislang belasteten Wohngebieten reduziert werden und zudem
- e) die Sicherheit und Leichtigkeit des Ortsverkehrs für die Wohnbevölkerung in

den bisher durchquerten Baugebieten und auch für den auf dem Betrieb der Vorhabenträgerin beruhenden Lkw-Verkehr auf der neuen Streckenführung verbessert werden.

Zur Erreichung der oben genannten Zwecksetzungen sollen im Außenbereich, teilweise auf der Gemarkung Weierbach der Stadt Idar-Oberstein und teilweise auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Dicksbach, geeignete Wirtschaftswege zu einer dem Lkw-Verkehr dienenden Straße ausgebaut werden.“

(Quelle: Interkommunale städtebauliche Kooperationsvereinbarung zur Vorbereitung der Planung und Realisierung einer gemeindeübergreifenden Außenbereichsstraße zur Anbindung mehrerer immissionsschutzrechtlich genehmigter Außenbereichsvorhaben; Prof. Dr. Willy Spannowsky; Stand: 01.03.2023)

Die in der Siedlung Sonnenhof der Ortsgemeinde Dicksbach ansässige Firma Huhn GmbH & Co. KG ist in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich an ihrem Firmensitz gewachsen. Das bestehende Straßennetz ist dies hingegen nicht.

Die bestehenden Straßen und Wege von der Siedlung Sonnenhof in die nächstgelegene Ortsgemeinde Dicksbach und die Idar-Obersteiner Stadtteile Mittelbollenbach, Nahbollenbach und Weierbach werden den gestiegenen Anforderungen durch die anteilige Zunahme an Schwerlastverkehr nicht mehr gerecht. Diese wurden weder hinsichtlich der Ausbaubreite noch -art hierfür konzipiert.

Damit der Firmensitz des Betriebes langfristig am jetzigen Standort gesichert werden kann, sollen - wie bereits dargelegt - vorhandene Wirtschaftswege entsprechend den aktuellen und zukünftigen Anforderungen ausgebaut werden. Zudem sollen durch die neue Erschließungsstraße die Ortsgemeinde Dicksbach und Stadtteile Mittelbollenbach, Nahbollenbach und Weierbach langfristig entlastet werden, da der Schwerlastverkehr in Richtung Norden über das geplante Gewerbegebiet „Weidenberg“ bzw. bestehende Gewerbegebiet „Dicksbacher Straße“ der Stadt Idar-Oberstein unmittelbar auf die B 41 abgeleitet werden soll, ohne dabei Wohngebiete zu tangieren.

Darüber hinaus hat die Firma Huhn GmbH & Co. KG gegenüber der Ortsgemeinde Di-

cksbach dringenden Investitionsbedarf in Form der Erweiterung ihres Betriebsgeländes geäußert.

Die Firma Huhn GmbH & Co. KG benötigt aufgrund fehlender Flächenressourcen zusätzliche Lagerflächen und Anlagen zur Behandlung und Verwertung sowie Sammlung von allen Stoffen der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV), die gem. der Anlage (zu § 2 Abs. 1 AVV) Abfallverzeichnis nicht mit einem * gekennzeichnet sind (gefährliche Stoffe), Lagerhallen, Verwaltungs-, Büro- und Nebengebäude, Stellplätze für Betriebsfahrzeuge sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Einrichtungen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau der Erschließungsstraße und zur Erweiterung des Betriebsgeländes zu schaffen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dicksbach auf Antrag des Vorhabenträgers, gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB, am 20.01.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Recycling Sonnenhöfe“ beschlossen.

Parallel hierzu hat der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes We-27 „Anbindung Sonnenhöfe“ beschlossen.

Der Bebauungsplan We-27 „Anbindung Sonnenhöfe“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan We-18 „Weidenberg“ der Stadt Idar-Oberstein von 2019.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5,2 ha, wobei hiervon ca. 4,35 ha auf das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Dicksbach und ca. 0,85 ha auf das Stadtgebiet der Stadt Idar-Oberstein (Gemarkung Weierbach) entfallen.

Beide Planvorhaben sind untrennbar miteinander verbunden und nicht einzeln umsetzbar, weshalb die vorliegende Begründung sowohl für den vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes „Sondergebiet Recycling Sonnenhöfe“ der Ortsgemeinde Dickesbach als auch für den einfachen Bebauungsplan We-27 „Anbindung Sonnenhöfe“ der Stadt Idar-Oberstein gelten soll.

Parallel zu den Bebauungsplänen ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht wird gesonderter Bestandteil der Begründung.

Den Bebauungsplänen liegt der „Vorhabenplan Erschließungsstraße Huhn GmbH & Co KG“; Dipl.-Ing. Olaf Heinz, Steingartenstraße 9a, 55743 Idar-Oberstein, zugrunde.

Zudem wurde eine von Herrn Prof. Dr. Willy Spannowsky aufgesetzte „Interkommunale städtebauliche Kooperationsvereinbarung zur Vorbereitung der Planung und Realisierung einer gemeindeübergreifenden Außenbereichsstraße zur Anbindung mehrerer immissionsschutzrechtlich genehmigter Außenbereichsvorhaben zwischen der Stadt Idar-Oberstein, der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, der Ortsgemeinde Dickesbach und der Vorhabenträgerin, Huhn GmbH & Co. KG, Sonnenhof, 55743 Dickesbach“ geschlossen.

Mit der Erstellung der Bebauungspläne und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel, beauftragt.

Flächennutzungsplan

Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Recycling Sonnenhöfe“ der Ortsgemeinde Dickesbach (VG Herrstein-Rhaunen) widerspricht im Bereich des Sondergebietes dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB kann ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist, wenn bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit

für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort gilt.

Im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 01.01.2020 und dem damit einhergehenden Planungsbedürfnis für einen neuen gemeinsamen Flächennutzungsplan kann der vorliegende Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB aufgestellt werden. Dringende Gründe für Aufstellung als vorzeitiger Bebauungsplan liegen im vorliegenden Fall darin, dass dieser zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen eines interkommunalen Vertrags, welcher der Bewältigung einer Lärmproblematik sowie der Sicherung der Erschließung eines Bestandsbetriebs dient, im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

Der in Rede stehende Bebauungsplan bedarf jedoch, da er nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als höhere Verwaltungsbehörde (vgl. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch - ZuVO nach BauGB -).

Stadt Idar-Oberstein

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB stellt der Flächennutzungsplan lediglich Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dar. Überörtlicher Verkehr bezieht sich typischerweise auf Verbindungen, die die Gemeinde mit umliegenden Gemeinden und weiteren Gebieten verknüpfen, oder solche, die durch das Gemeindegebiet hindurchführen und dabei überörtliche Bedeutung besitzen (EZBK/Söfker, 150. EL Mai 2023, BauGB § 5 Rn. 30). In diesem Kontext hat die geplante Erschließungsstraße keinen überörtlichen Charakter, da sie primär dem direkten Zugang zum Gewerbebetrieb dient. Örtliche Hauptverkehrszüge, wie sie im Flächennutzungsplan dargestellt werden, umfassen zentrale Verbindungsstraßen, wichtige Zubringer, Ringstraßen zur Erschließung zentraler Ortsbereiche und die Hauptanschlüsse von Baugebieten an überörtliche Straßen. Die geplante Erschließungsstraße fällt nicht in diese Kategorie, da sie spezifisch für den Gewerbebetrieb ausgebaut wird und nicht als primäre Verbindungsroute oder Hauptzugang zu verschiedenen Teilen der Gemeinde dient.

In Anbetracht dieser funktionalen Bewertung erfordert die Erschließungsstraße zum Gewerbebetrieb keine Änderung des Flächennutzungsplans, da sie weder Merkmale einer überörtlichen Verkehrsfläche, noch die eines örtlichen Hauptverkehrszugs aufweist.

Flächennutzungsplan

Das Sondergebiet Recycling liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. Hierzu wurde ein Zielabweichungsverfahren bei der SGD Nord beantragt und mit Schreiben vom 11.11.2025 (Az 14 91-134 05/41) positiv entschieden.

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Kommune vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kommune abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt zum einen südöstlich des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Huhn GmbH & Co. KG sowie zum anderen auf der Trasse eines bestehenden Feldwirtschaftsweges zwischen der Siedlung Sonnenhof und dem nördlich geplanten Gewerbegebiet „Weidenberg“ bzw. bestehenden Gewerbegebiet „Dickesbacher Straße“ der Stadt Idar-Oberstein im Stadtteil Weierbach.

Das Plangebiet wird, mit Ausnahme des nordwestlich angrenzenden Betriebsgeländes der Firma Huhn GmbH & Co. KG, in al-

len Richtungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen begrenzt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen und einfachen Bebauungsplanes zu entnehmen.

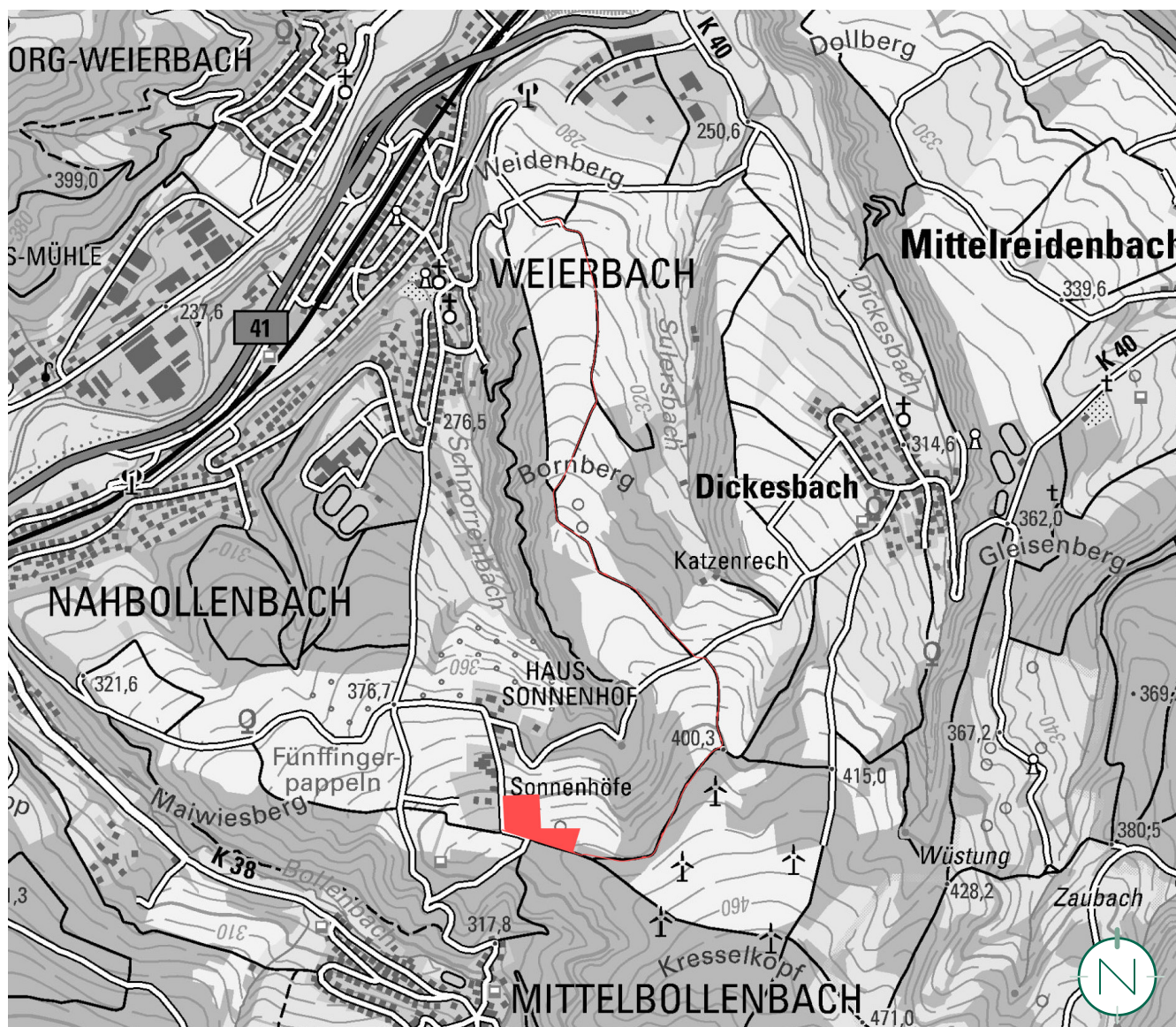
Nutzung des Plangebiets, Umgebungsnutzung und Eigentumsverhältnisse

Die potenzielle Erweiterungsfläche der Firma Huhn GmbH & Co. KG ist aktuell landwirtschaftlich genutzt. Der Großteil der Erschließungsstraße stellt sich derzeit als

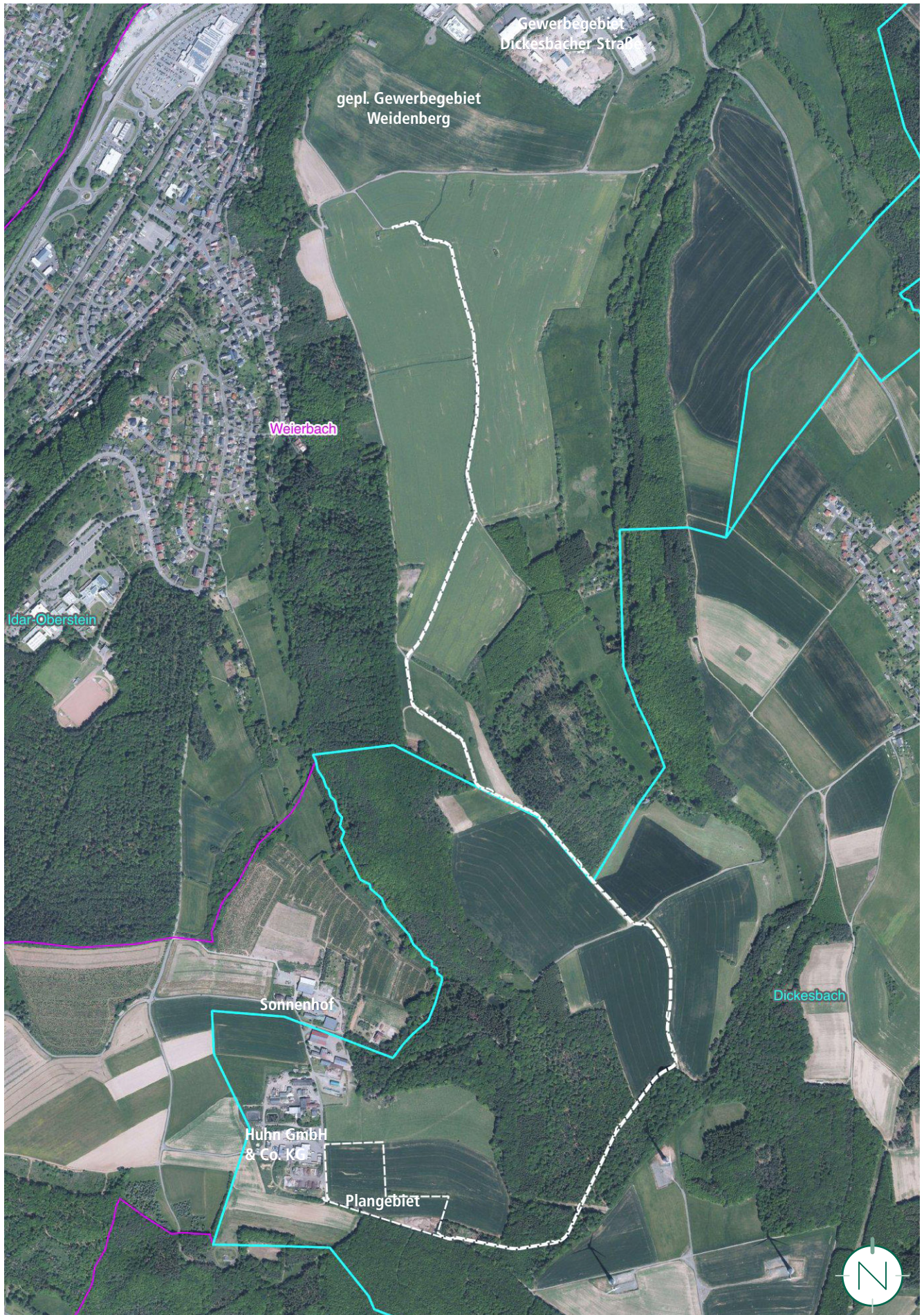
bestehender Feldwirtschaftsweg dar. Lediglich kleinere Teilbereiche, die im Rahmen der vorliegenden Planung für Streckenbegradigungen oder Ausweibuchten vorgesehen sind, stellen sich aktuell als landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Waldflächen dar.

Die Umgebung des Plangebietes ist, mit Ausnahme des nordwestlich angrenzenden Betriebsgeländes der Firma Huhn GmbH & Co. KG, von Acker-, Grünland- und Waldflächen geprägt.

Die Erweiterungsfläche befindet sich im Eigentum der Firm Huhn GmbH & Co. KG, die übrigen Flächen des Geltungsbereiches



Lage im Raum mit Abgrenzung des Geltungsbereiches (rote Linie); Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2021); Bearbeitung: Kernplan



Lage im Raum mit Abgrenzung des Geltungsbereiches (weiße Linie); Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2020); Bearbeitung: Kernplan

im Eigentum der Ortsgemeinde Dickesbach oder der Stadt Idar-Oberstein.

Topografie des Plangebiets

Der Teilbereich der Erweiterungsfläche fällt von Süden nach Norden hin um ca. 20 m ab.

Der Teilbereich des auszubauenden Feldwirtschaftsweges fällt kontinuierlich von Süden nach Norden hin um ca. 120 m ab. Die südwestliche Grenze des Geltungsgebietes liegt auf einer Höhe von ca. 423 m ü.NN, die nördliche Grenze des Geltungsgebietes hingegen auf ca. 303 m ü.NN.

Die Topografie hat Auswirkungen auf die Konzeption der Entwässerung des Plangebietes sowie auf die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Dickesbach. Durch das Planvorhaben wird es zu Reliefveränderungen kommen, da Geländemodellierungen erforderlich sein werden, um eine zweckmäßige Bebauung des Plangebietes zu ermöglichen.

Verkehrsanbindung

Durch das Planvorhaben wird eine neue, langfristig gewerblich nutzbare Verkehrsanbindung der Siedlung Sonnenhof und der Firma Huhn GmbH & Co. KG an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz (B 41) geschaffen.

Ver- und Entsorgung

Die erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund des angrenzenden bestehenden Betriebsgeländes der Firma Huhn GmbH & Co. KG bereits grundsätzlich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vorhanden.

Die für eine gewerbliche Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in dem bestehenden angrenzenden Betriebsgeländes der Firma Huhn GmbH & Co. KG und somit im Umfeld des Plangebietes bereits vorhanden.

Die Erweiterungsfläche soll im Trennsystem entwässert werden, wobei im Einzelfall die genaue Form zu prüfen ist (z.B. Kleinkläranlage, Zisternen, Retentions- oder Regenrückhaltebecken,...).

Prozessabwässer sollen direkt vor Ort behandelt werden.

Die konkrete Entwässerungsplanung ist mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

„Die Straßenentwässerung wird durchgängig einseitig und hangseitig in das angrenzende Gelände sichergestellt, bei vollständiger Aufrechterhaltung der natürlichen Vorflut. Entwässerungsgräben werden vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen der Niederschlagswasserbewirtschaftung nicht angelegt. Dies entspricht auch der aktuellen Empfehlung einschlägiger Fachgremien und Behörden. Eine Voranfrage bei der zuständigen SGD Nord Koblenz hat diese Sichtweise bestätigt. Die Versickerung erfolgt über das seitliche Bankett und/oder den sickertauglich ausgebauten Straßenkörper. Zusätzlich sind in der Trassenführung keine Vorfluter vorhanden, eine Ableitung müsste dann gezielt über private Grundstücke erfolgen, was erfahrungsgemäß unmittelbar zu Problemen in Betrieb und Unterhaltung führen wird.

Ab Station 0+000 m bis zur Station 0+343 m wird die natürliche Vorflutrichtung nicht angeschnitten, eine separate Entwässerung ist nicht erforderlich. Zwischen Station 0+343 m und 1+547 m wird die Straße so profiliert, dass eine gezielte Ableitung der natürlichen Vorflut aufrecht erhalten wird. Da die Trassenführung zwischen Station 1+547 m und Station 2+915 m über einen Höhenrücken verläuft, wird dort die natürliche Wasserscheide nicht beeinflusst. Auch im weiteren Trassenverlauf schneidet die Trasse bis zur Station 3+610 m nicht die natürliche Vorflutrichtung. Dies erfolgt erst im letzten Straßenabschnitt zwischen Stat. 3+610 m und 3+793 m auf einer Länge von rund 183m. Hier erfolgt die Entwässerung über den sickertauglich ausgebauten Straßenkörper.

Die Linienführung wird so ausgeführt, dass die geplante Straße auf ein Minimum an Auftrags- und Abtragsflächen reduziert wird. Das Längsgefälle wird auf 4 ‰ begrenzt und wird der Bemessung zu Grunde gelegt.“

(Quelle: „Vorhabenplan Erschließungsstraße Huhn GmbH&Co KG“; Dipl.-Ing. Olaf Heinz, Steingartenstraße 9a, 55743 Idar-Oberstein, Stand: 14.07.2022)

Verkehrsgutachten

Da das LBM mit zusätzlichem Schwerverkehr rechnet wird eine Prüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes K 40 / „Zur Rothheck“ gefordert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „We18 – Weidenberg (II. Bauabschnitt)“ fand bereits eine Untersuchung des Knotenpunktes statt, da durch die geplante Gewerbegebietserweiterung auf Idar-Obersteiner Stadtgebiet bereits Ende 2018 ein Verkehrsgutachten durch msTRAFFIC – Verkehrstechnik, Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmeltzer erstellt wurde. Dieser Gutachter hat ein Verkehrsgutachten zu dem vorliegenden Vorhaben erstellt:

„Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass der direkt an das Gewerbe- und Industriegebiet angrenzende Knotenpunkt K40 / Zur Rothheck eine sehr gute bis gute Leistungsfähigkeit (QSV A-B) mit geringen Wartezeiten für alle Knotenströme aufweist. Es gibt große Reserven in der Leistungsfähigkeit.

Anders sieht es am Knotenpunkt B41 / K40 aus. Berücksichtigt man nur die Zusatzverkehre durch die geplante Anbindung der Fa. Huhn GmbH & Co. KG, so ist eine Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes K2 - B41 / K40 auch in seiner derzeitigen Ausbauf orm mit einem innenliegenden Linkseinfädungsstreifen iLES gegeben.

Mit der Summe der prognostizierten Zusatzverkehre aus der geplanten Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets „Weidenberg“ We-18 und der geplanten Anbindung der Fa. Huhn GmbH & Co. KG ist der im Bestand 2025 schon stärker belastete Knotenpunkt K2 - B41 / K40 in seiner derzeitigen Ausbauf orm mit einem innenliegenden Linkseinfädungsstreifen iLES nicht leistungsfähig.

Obwohl nahezu alle Knotenströme eine gute bis sehr gute Leistungsfähigkeit mit geringen Wartezeiten aufweisen, ist ein schlechter Strom für die Einstufung des gesamten Knotenpunktes verantwortlich. Die langen Wartezeiten des Linkseinbiegers aus der K40 in die B41 bewirken die ungenügende Einstufung.

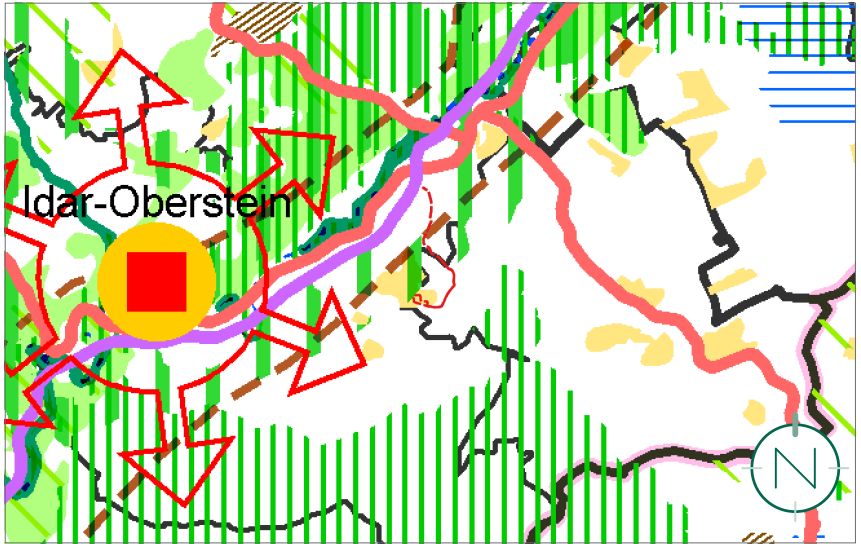
Mit der Summe der prognostizierten Zusatzverkehre aus der geplanten Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets „Weidenberg“ We-18 und der geplanten Anbindung der Fa. Huhn GmbH & Co. KG ist der Knotenpunkt K2 - B41 / K40 nur mit einer Lichtsignalanlage leistungsfähig zu betreiben.

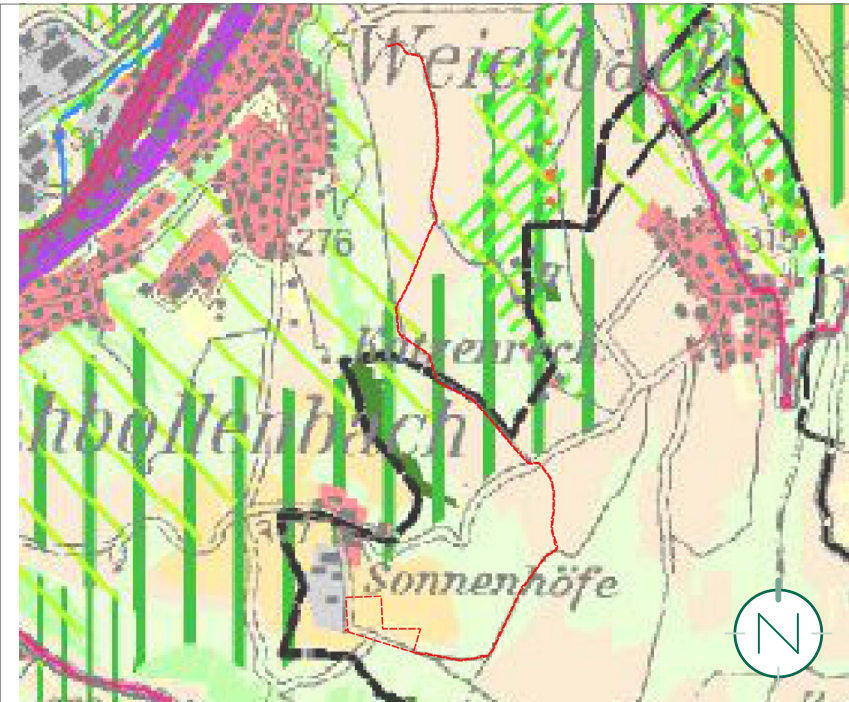
Ergebnis:

Die Berechnungen ergeben somit, dass die Zusatzverkehre durch die geplante Anbindung der Fa. Huhn GmbH & Co. KG vom bestehenden Verkehrsnetz in der derzeitigen Ausbauf orm noch leistungsfähig abgewickelt werden können.“

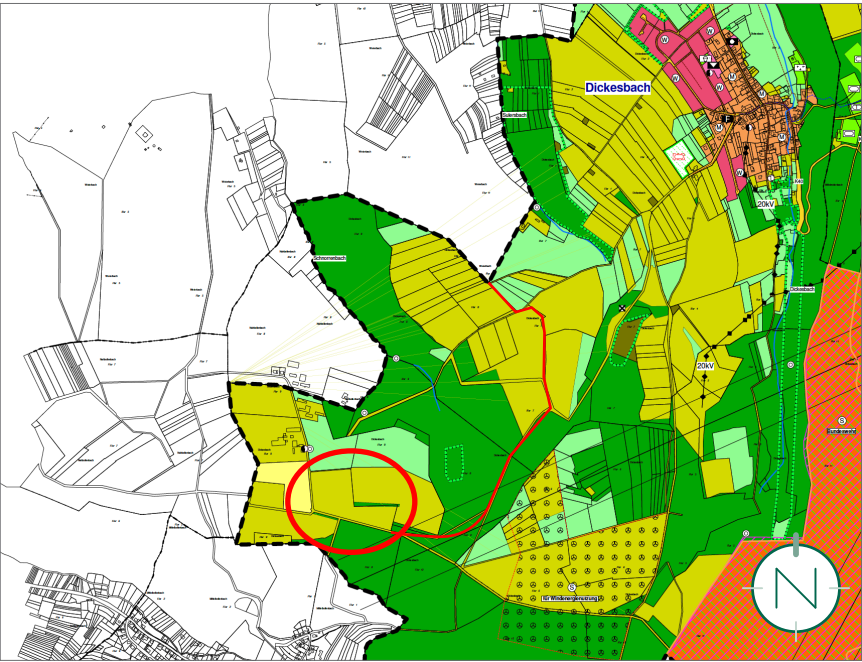
Quelle: Verkehrsgutachten msTRAFFIC – Verkehrstechnik, Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmeltzer, Hauptstraße 54, 66386 St. Ingbert (September 2025)

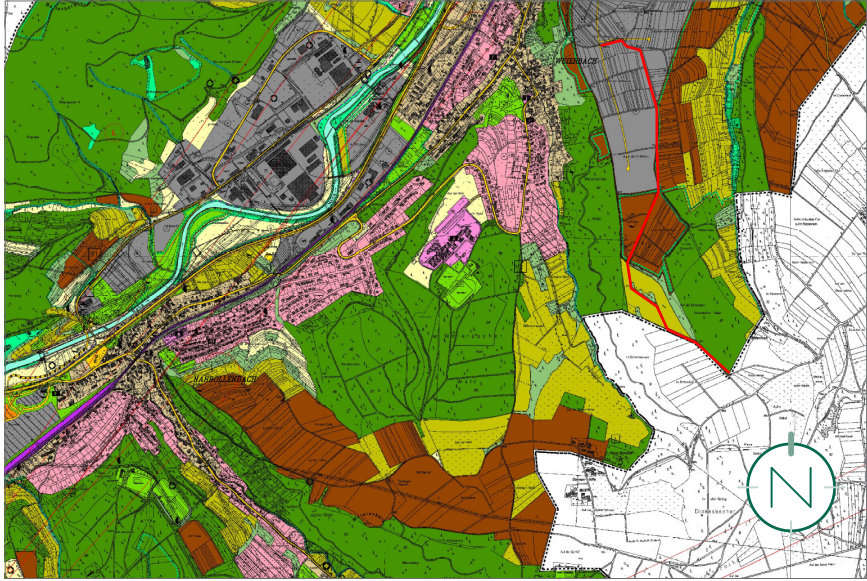
Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsprogramm LEP IV, Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe	
zentralörtliche Funktion	Ortsgemeinde ohne spezielle Funktionszuweisung
Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 18. Januar 2023 (bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023)	 G 86 - Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen. Z 87 - Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern. Z 92 - Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Z 93 - Die Regionalplanung konkretisiert die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachplanungen und weist auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften aus. Z 120 - Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert. G 121 - Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden. G 139 - Dem Ausbau, der Ergänzung und der Verbesserung vorhandener Verkehrsanlagen soll Vorrang vor dem Neubau eingeräumt werden.

Kriterium	Beschreibung
	Z 148 • Das funktionale Straßennetz ist in vier Kategorien unterteilt: • Straßen für den flächenerschließenden Verkehr (Kategorie IV) verbinden Gemeinden ohne zentrale Funktionen mit Grundzentren und verbinden Gemeinden untereinander. Sie dienen ferner der Anbindung von Gemeinden, von Naherholungsgebieten und von punktuellen Verkehrserzeugern an höherrangige Verbindungen.
Ziele und Grundsätze gem. 2. Teilfortschreibung RROP Rheinhessen-Nahe vom 19. April 2022	• Regionaler Grünzug (multifunktional) (Z) • Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) • Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G) • sonstige Landwirtschaftsfläche • sonstige Waldfläche  Z 53 • In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges bzw. der Grünzäsuren nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. In den Regionalen Grünzügen ist eine flächenhafte Besiedelung, in den Grünzäsuren ist eine Bebauung grundsätzlich nicht zulässig. Z 83 • In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind. Das Sondergebiet Recycling liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. Hierzu wurde ein Zielabweichungsverfahren bei der SGD Nord beantragt und mit Schreiben vom 11.11.2025 (Az 14 91-134 05/41) positiv entschieden. Der regionale Grünzug wird nur aus maßstabsbedingter Ungenauigkeit im Regionalplan berührt. G 105 • Zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus weist der Regionalplan Vorbehaltsgebiete aus. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.

Kriterium	Beschreibung
	G 106 - In die zukünftige touristische Entwicklung und Ausgestaltung der Erholungs- und Erlebnisräume sollen die Ziele und Maßnahmen der besonders schutzbedürftigen Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume eingebunden werden. G 108 - Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung sollen häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen in ihrer Funktion gesichert und entwickelt werden. G 113 - In den landesweit und regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sollen insbesondere noch vorhandene prägende historische Nutzungsformen erhalten werden. Hierzu zählen Weinbausteillagen, Trockenmauern, Niederwald, Reste von Hude- und Weidewald, Streuobst- und Obstwiesen sowie extensive Grünlandnutzung mit „Stromtalwiesen“ in den Auen des Rheins. G 140 - Die Straßenverbindungen des funktionalen Straßennetzes leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen in der Region. Daher sollen sie ihrer jeweiligen Funktion entsprechend leistungsgerecht modernisiert und ausgebaut werden. Dabei hat der Ausbau Vorrang vor dem Neubau.
Landschaftsprogramm	- Waldreiche Mosaiklandschaft (Grundtyp) - Obersteiner Vorberge - Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks.	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 13 Abs. 6 LNG RLP	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	- Gem. der Fachdaten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung RLP (LANIS, Internet-Abruf, 2023) liegen innerhalb des Geltungsbereiches keine erfassten Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH-RL und nach § 30 BNatSchG in V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. - Angrenzend zum Geltungsbereich ist das gesetzlich geschützte Biotop: BK-6210-0247-2010 „Hecken und Gebüsche auf dem Bornberg südöstlich Weierbach“ erfasst. - Gem. dem Modul Artnachweise sind in den betreffenden Rasterzellen folgende Arten registriert: Gitter-ID 3845508: Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>), Reh (<i>Capreolus capreolus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) und Wildschwein (<i>Sus scrofa</i>) / Gitter-ID 3845506: Ockerbindiger Samtfalter, Rostbinde (<i>Hipparchia (Parahipparchia) semele</i>)
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Da von dem Planvorhaben vereinzelte Baumbestände betroffen sind, die als Fortpflanzungsraum für Vögel dienen können, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die Rodungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen	 Ausschnitt Bisheriger FNP Herrstein (2010) der ehemaligen Verbandsgemeinde Herrstein, Quelle: Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Recycling Sonnenhöfe“ der Ortsgemeinde Dickesbach (VG Herrstein-Rhaunen) widerspricht im Bereich des Sondergebietes dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB kann ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist, wenn bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort gilt. Im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 01.01.2020 und dem damit einhergehenden Planungsbedürfnis für einen neuen gemeinsamen Flächennutzungsplan kann der vorliegende Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB aufgestellt werden. Dringende Gründe für Aufstellung als vorzeitiger Bebauungsplan liegen im vorliegenden Fall darin, dass dieser zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen eines interkommunalen Vertrags, welcher der Bewältigung einer Lärmproblematik sowie der Sicherung der Erschließung eines Bestandsbetriebs dient, im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. Der in Rede stehende Bebauungsplan bedarf jedoch, da er nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als höhere Verwaltungsbehörde (vgl. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch - ZuVO nach BauGB -).

Kriterium	Beschreibung
Flächennutzungsplan Stadt Idar-Oberstein	 Ausschnitt FNP Idar-Oberstein (2015), Quelle: Stadt Idar-Oberstein Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB stellt der Flächennutzungsplan lediglich Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dar. Überörtlicher Verkehr bezieht sich typischerweise auf Verbindungen, die die Gemeinde mit umliegenden Gemeinden und weiteren Gebieten verknüpfen, oder solche, die durch das Gemeindegebiet hindurchführen und dabei überörtliche Bedeutung besitzen (EZBK/Söfker, 150. EL Mai 2023, BauGB § 5 Rn. 30). In diesem Kontext hat die geplante Erschließungsstraße keinen überörtlichen Charakter, da sie primär dem direkten Zugang zum Gewerbebetrieb dient. Örtliche Hauptverkehrszüge, wie sie im Flächennutzungsplan dargestellt werden, umfassen zentrale Verbindungsstraßen, wichtige Zubringer, Ringstraßen zur Erschließung zentraler Ortsbereiche und die Hauptanschlüsse von Baugebieten an überörtliche Straßen. Die geplante Erschließungsstraße fällt nicht in diese Kategorie, da sie spezifisch für den Gewerbebetrieb ausgebaut wird und nicht als primäre Verbindungsrouten oder Hauptzugang zu verschiedenen Teilen der Gemeinde dient. In Anbetracht dieser funktionalen Bewertung erfordert die Erschließungsstraße zum Gewerbebetrieb keine Änderung des Flächennutzungsplans, da sie weder Merkmale einer überörtlichen Verkehrsfläche, noch die eines örtlichen Hauptverkehrszugs aufweist.

Kriterium	Beschreibung
Bebauungsplan We-18 „Weidenberg“ der Stadt Idar-Oberstein (2019)	Relevante Festsetzungen: • Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Wirtschaftsweg) • öffentliche Grünfläche • Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen • b = Zuordnung landespflegerischer Ausgleichsflächen 

Das Projekt

Berücksichtigung von Standortalternativen

Konkret ist der Ausbau eines bestehenden Feldwirtschaftsweges und die südöstliche Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Huhn GmbH & Co. KG geplant.

Die vorgesehene Trasse ist aus mehreren Gründen für den geplanten Ausbau prädestiniert:

- alternative Trassen wurden untersucht, jedoch schon in der Überlegungsphase nach ersten Prüfungen als nicht genehmigungsfähig und/oder nicht wirtschaftlich darstellbar verworfen,
- die vorgesehene Erschließungsstraße kann, bis auf kleine Teilbereiche (Streckenbegradigungen / Ausweichbuchten), vollständig im Bereich eines bestehenden Feldwirtschaftsweges ausgebaut werden, wodurch neue Bodenversiegelungen und Eingriffe in die Natur auf ein Minimum reduziert werden können
- die vorgesehene Erschließungsstraße führt weder durch Wohngebiete der Ortsgemeinde Dicksbach noch der Stadtteil Mittelbollenbach, Nabhollenbach und Weierbach der Stadt Idar-Oberstein und entlastet damit das örtliche Verkehrsnetz,
- die vorgesehene Erschließungsstraße schafft eine direkte Anbindung an das geplante Gewerbegebiet „Weidenberg“ bzw. bestehende Gewerbegebiet „Dicksbacher Straße“ sowie im weiteren Verlauf an die B 41 und somit an das überörtliche Verkehrsnetz.

Damit ist der Trasse vorgegeben und eine Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann außen vor bleiben.

Die potenzielle Erweiterungsfläche grenzt unmittelbar an das Betriebsgelände der Firma Huhn GmbH & Co. KG an und befindet sich vollständig im Eigentum des erweiterungswilligen Betriebes. Insofern wurden keine weiteren Standortalternativen in Betracht gezogen und auf ihre Eignung hin geprüft.



Gesamtmaßnahmenplan; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024); Dipl.-Ing. (FH) Olaf Heinz; Idar-Oberstein; Stand: 04.08.2022; Bearbeitung Kernplan

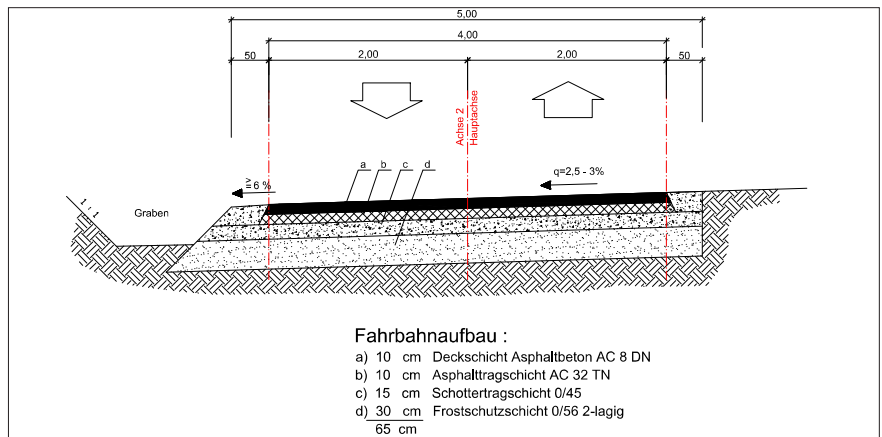
Städtebauliche Konzeption

Zentrale Ziele des vorliegenden vorhabenbezogenen und einfachen Bebauungsplanes sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Betriebsgelände der Firma Huhn GmbH & Co. KG und zum bedarfsgerechten Ausbau eines bestehenden Feldwirtschaftsweges für gewerbliche Zwecke.

„Die Huhn GmbH & Co. KG betreibt heute zwei nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte Anlagen auf der Betriebsstätte Sonnenhof und beschäftigt inzwischen 50 Mitarbeiter an diesem Standort. Als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb hat sich die Huhn GmbH & Co. KG auf die umweltbewusste und nachhaltige Entsorgung biogener Abfälle spezialisiert und zählt deutschlandweit zu den größten Anbietern.

Im Zuge des zunehmenden Verkehrsaufkommens, auch mitverursacht durch den Wandel der Nachbarbetriebe auf dem Sonnenhof, haben sich die Anlieger der genehmigten Zufahrtsstraße „Bein“ der Stadt Idar-Oberstein zunehmend beklagt.

Der vorliegende Vorhabenplan umfasst eine Lösung, die den Betrieb der Huhn GmbH & Co. KG über vorhandene Feld- und Forstwege der Ortsgemeinde Dickesbach und der Stadt Idar-Oberstein erschließt, mit Anbindung an



Regelquerschnitt der Erschließungsstraße; Quelle: Dipl.-Ing. (FH) Olaf Heinz; Idar-Oberstein; Stand: 04.08.2022

das Gewerbegebiet WE-18 „Weidenberg“ der Stadt Idar-Oberstein, Stadtteil Weierbach. Gleichzeitig kann hierdurch eine mögliche Nutzungserweiterung sichergestellt werden.

Betriebserweiterung

Die Erweiterungsfläche soll zukünftig ausschließlich zur Weiterentwicklung des Entsorgungsbetriebes als Entsorgungsbetriebsfläche genutzt werden.

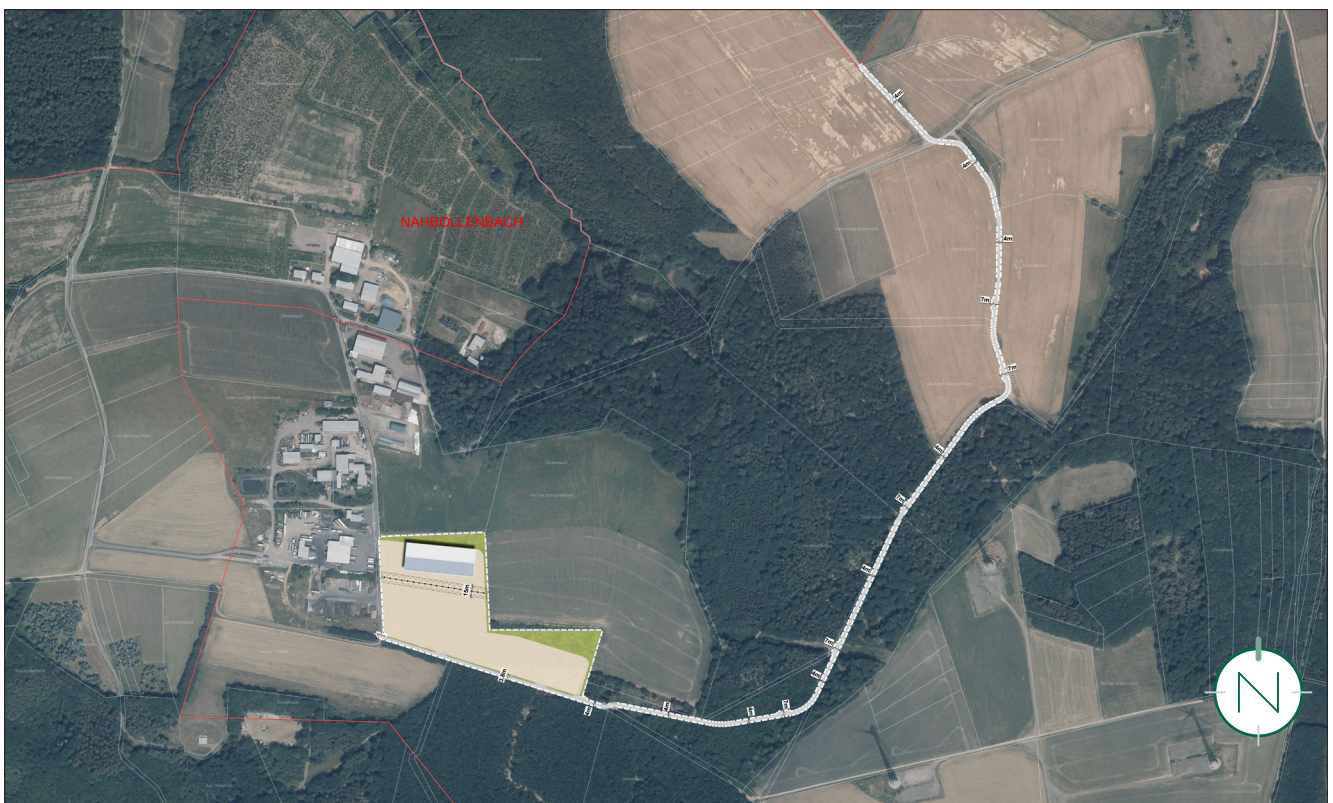
Die Durchsatzmenge des bestehenden Entsorgungsbetriebes auf den vorhandenen Flächen soll um ca. 10.000 to pro Jahr erhöht werden.

Das Verkehrsaufkommen wird im maximalen Endzustand auf etwa 135 Lkw Fahrzeugbewegungen je Tag in einfacher Fahrt erhöht, ausgenommen Sonn- und Feiertage.

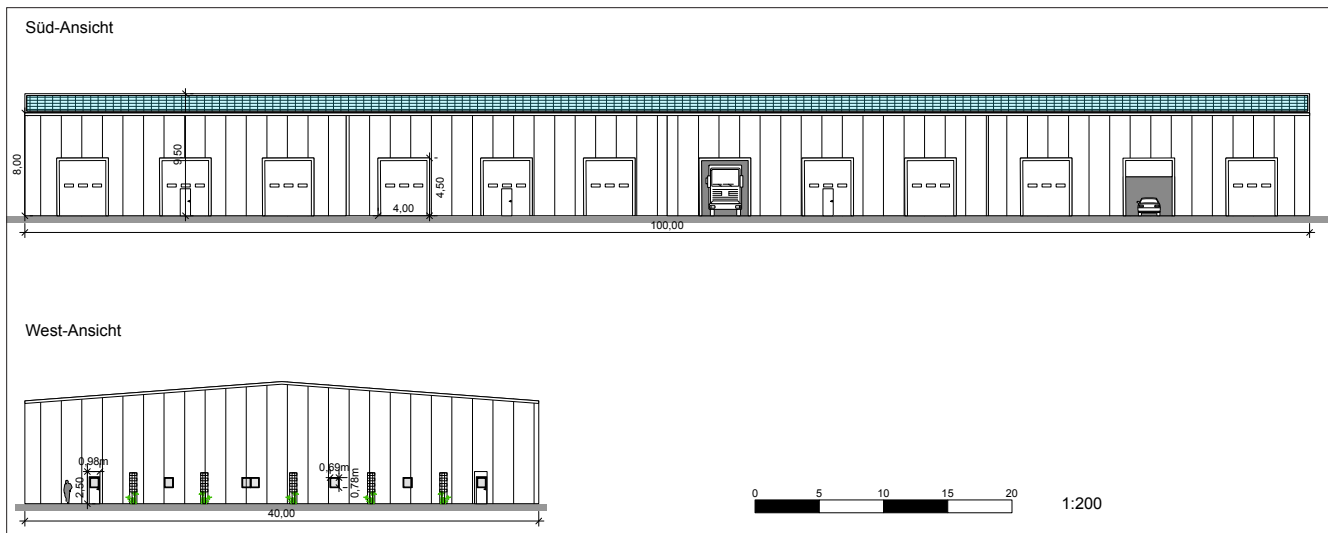
Vorhaben: Fahrzeughalle

Innerhalb des neu festgesetzten Sondergebietes soll eine ca. 4.000 qm (ca. 40mx100m) große Fahrzeughalle für logistische Zwecke des Fuhrparks der Firma Huhn GmbH & Co. KG entstehen. Die Gebäudeoberkante soll ca. 9,5 m betragen.

Die geplante Halle dient primär der Unterstellung, Wartungsvorbereitung und logisti-



Ausschnitt Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Recycling Sonnenhöfe“ (Dickesbach); ohne Maßstab, Quelle Datenbasis: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025)



Ansichten zur Fahrzeughalle, Auszug Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Recycling Sonnenhöfe“ (Dickesbach)

schen Koordinierung des betriebseigenen Fuhrparks der Huhn GmbH & Co. KG. Die ebenerdig befahrbare Halle dient primär dem Abstellen der Fahrzeuge, es sind keine nächtlichen Verladetätigkeiten geplant. Der Fuhrpark umfasst:

- Sammelfahrzeuge für die Wertstoffsammlung, Muldenkipper, Tankfahrzeuge, Vakuumfahrzeuge, Planen- und Koffersattelzüge.
- Containerfahrzeuge: Abrollkipper und Absetzkipper für den Transport von Mulden und Containern.
- Radlader, Teleskopstapler und Stapler zur internen Logistik (Umschlag von Wertstoffen).

In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Flexibilität ist eine Stahl-Systembauweise vorgesehen. Es wird voraussichtlich eine Rahmen-Konstruktion gewählt, die ein sanft geneigtes Satteldach aufweist.

Die Dachfläche wird zur regenerativen Energiegewinnung genutzt. Der erzeugte Strom der PV-Anlage dient primär der Eigenstromversorgung des Betriebs (z. B. für E-LKW-Ladeinfrastruktur, Beleuchtung, Betriebsanlagen) und ermöglicht eine Elektrifizierung der Fahrzeugflotte. Zur Bewältigung hoher Lastspitzen sowie zur Einspeisung von etwaigen Überschussmengen verfügt das Areal über eine exzellente Netzanbindung: Eine 20-kV-Mittelspannungsleitung verläuft unmittelbar auf dem Betriebsgrundstück, wodurch eine leistungsstarke Anbindung an das öffentliche Verteilnetz gewährleistet ist.

Innerhalb der neuen Fahrzeughalle wird bewusst auf den Einbau von Sanitär- oder Sozialräumen verzichtet, um die Versiegelung

und den Installationsaufwand zu minimieren. Mitnutzung Bestand: Die Mitarbeiter nutzen die bestehenden Sozialräume (Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume, WCs) im Hauptbetriebsgebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Infolge fällt in der Halle kein behandlungsbedürftiges Schmutzwasser aus Sanitäranlagen an.

Aufgrund der großen Dachflächenversiegelung soll die Entwässerung wie folgt aussehen: Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird über ein internes Rinnensystem gesammelt. Vor der Einleitung in den Vorfluter (Bachlauf) wird eine entsprechende Zisterne (ggf. zur Löschwasserrückhaltung nutzbar) zwischengeschaltet. Die Einleitung in den Bach erfolgt zeitverzögert über eine Drosseleinrichtung, um die hydraulische Belastung des Gewässers bei Starkregenereignissen zu begrenzen (gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis).

Das Umfeld der Fahrzeughalle wird, soweit nicht für Stellplätze oder ähnliches benötigt, begrünt. Es wird überdies eine ein- bis dreireihige (bis 3 m breit) Hecke mit standortgerechten Gehölzen gepflanzt. Stellplätze außerhalb der Fahrzeughalle werden mit Bäumen eingegrünt (ein Baum je 8 Stellplätze).

Vorgesehene Trassenführung und Eigentumsverhältnisse

Die beabsichtigte Trassenführung ist vollständig über vorhandene Forst- und Feldwirtschaftswege vorgesehen, die sich im Eigentum der Ortsgemeinde Dickesbach und der Stadt Idar-Oberstein befinden. Die Trasse verläuft zunächst bis Station 0+600 in Richtung Osten, um anschließend in nördlicher Richtung bis zum Anschlussbe-

reich an das Gewerbegebiet WE18 „Weidenberg“ zu führen.

Vom Ausbauanfang Stat 0+000 bis Station 1+693m verläuft die Trasse über die Gemarkung Dickesbach/Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, anschließend bis zum Ausbauende über die Gemarkung Weierbach/Stadt Idar-Oberstein.

Station 0+000 / Ausbauanfang am Betriebsgelände der Huhn GmbH&Co KG

Station 0+000 – Station 0+333 / unbefestigter Feldweg / Gemarkung Dickesbach

Station 0+333 – Station 1+693 / unbefestigter Forstweg / Gemarkung Dickesbach

Station 1+693 – Station 2+523 / unbefestigter Feldweg / Gemarkung Idar-Oberstein

Station 2+523 – Station 3+793 / befestigter Feldweg / Gemarkung Idar-Oberstein

Station 3+793 / Ausbauende und Anschluss an GWG WE-18 „Weidenberg“

Die Trassenführung sieht ausschließlich Feld- und Forstwege vor.

Die Erschließungsstraße ist als einspurige Straße vorgesehen. Ausweichbuchten in ausreichender Größe werden an ausgesuchten Stellen der Trasse angeordnet. Diese haben sich in der jetzigen Bewirtschaftung bewährt.

Alternative Trassenführungen wurden untersucht, werden jedoch nicht weiter verfolgt oder kommen aus technisch/wirtschaftlicher Sicht nicht in Frage. Die vorliegende Trassenführung ist die Variante, die von den Beteiligten am sinnvollsten angesehen wird.

Die beanspruchten Flurstücke befinden sich im Besitz der Ortsgemeinde Dicksbach und der Stadt Idar-Oberstein. Lediglich ein Teilstück von rund 10m² des Flurstückes 4/3, Flur 7, Gemarkung Dicksbach befindet sich im Privatbesitz. Nach dem Bau der Straße wird dieses Teilstück herausgemessen, parzelliert und der Ortsgemeinde Dicksbach zur Schenkung übertragen.

Straßenbemessung

Für die Straßenbemessung wurde eine Auswertung der digital erfassten Flottenbewegung vorgenommen. Zu Grunde gelegt wurde der Datensatz Juni 2022. Dieser ist repräsentativ und im Jahresschnitt der Monat mit den meisten Fahrzeugbewegungen. Tendenziell werden jedoch diese Fahrzeugbewegungen reduziert werden, da vor dem Hintergrund der globalen Entwicklungen und der damit verbundenen Energiepreiserhöhung eine noch intensivere Auslastung der Beladungskapazitäten je Lkw kommen wird.

Zur Zeit werden maximal zwischen 29 und 35 Fahrzeugbewegungen der Huhn GmbH in einfacher Strecke pro Tag durchgeführt, zuzüglich 5 Fahrzeugbewegungen in einfacher Strecke von Fremdfirmen im Auftrag für die Huhn GmbH. Diese Angaben beziehen sich auf Lkw/Silo/Sattelfahrzeuge und je nach Zuordnung der monatlichen Fahrzeugbewegungen zu einer 5 Tage-Woche (35 Fahrzeugbewegungen Huhn + 5 Fremdfirmen) oder 6-Tagewoche (29 Fahrzeugbewegungen Huhn + 5 Fremdfirmen).

Für die weitere Planung wurde die zukünftig beabsichtigte Betriebserweiterung berücksichtigt, sowie die mutmaßliche Anzahl an Fahrzeugbewegungen für die geplante Betriebsflächenenerweiterung. Diese Ansätze liegen der Straßenplanung zu Grunde. Die gewählte Belastungsklasse 3,2 gemäß RSTO mit rund 410 Fahrzeugbewegungen pro Tag ist für den geplanten Erweiterungszustand ausreichend bemessen, bei großzügigen Bemessungsansätzen.

Abschließende Hinweise zum Vorhabenplan und zur geplanten Nutzung

Der Betrieb der Verwertungsanlage Huhn GmbH und der neuen Erschließungsstraße sieht ausschließlich die gesetzlich vorgeschriebenen und immissionsrechtlich genehmigten Betriebszeiten vor. An Sonn- und Feiertagen wird somit kein Verkehr stattfinden, an Samstagen wird es ausweislich des EDV-gestützten Flottenprogramms zu vereinzelten Fahrzeugbewegungen kommen, nicht jedoch in dem Umfang, wie zu den übrigen Wochentagen.“

(Quelle: „Vorhabenplan Erschließungsstraße Huhn GmbH&Co KG“; Dipl.-Ing. Olaf Heinz, Steingartenstraße 9a, 55743 Idar-Oberstein, Stand: 14.07.2022)

Interkommunale städtebauliche Kooperationsvereinbarung

Zweck und Regelungsgegenstände der Vereinbarung

„Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin und Betreiberin einer immissionsschutz- und baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von Substraten für Biogasanlagen und eines Entsorgungsbetriebs sowie einer Kompostieranlage.

Das Betriebsgelände der Vorhabenträgerin befindet sich im Außenbereich der Ortsgemeinde Dicksbach in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen im Landkreis Birkenfeld.

Um eine hinreichende Erschließung des im Außenbereich gelegenen Betriebs sicherzustellen und dessen Erweiterung im Bestand zu ermöglichen, möchte die Vorhabenträgerin die Schaffung des Baurechts für ein Erweiterungsvorhaben, vor allem aber die Verbesserung der Erschließungssituation durch eine langfristig ausreichende und möglichst konfliktfreie verkehrsmäßige Anbindung des bisherigen Betriebsgeländes und des Erweiterungsvorhabens (...) erreichen. Geplant ist eine Erweiterung um eine Fläche in der Größe von ca. 3,0 ha zur Behandlung von Bio-Abfall und Gewerbe-Abfall außer „gefährlichen Abfällen“.

Durch die Herstellung der Straße soll

a) die Erschließung des Betriebsgrundstücks der Vorhabenträgerin und weiterer Gewerbetreibender innerhalb des Plangebiets dauerhaft gesichert,

b) die neue Streckenführung an ein bestehendes Gewerbegebiet der Stadt Idar-Oberstein erreicht werden,

c) der Lärmschutz zugunsten der bislang durch den LKW-Verkehr belasteten Bevölkerung verbessert werden, indem eine wesentliche Entlastung der Gemeindestraßen erreicht wird, die bislang als Zufahrten zur Erschließung des Betriebsgrundstücks der Vorhabenträgerin für den LKW-Verkehr genutzt wurden, weshalb es dadurch bislang zu verkehrsbedingten Belastungen für die Anlieger dieser Gemeindestraßen gekommen war,

d) die Luftreinhaltung verbessert sowie die nachteiligen kleinklimatischen Veränderungen in den bislang belasteten Wohngebieten reduziert werden und zudem

e) die Sicherheit und Leichtigkeit des Ortsverkehrs für die Wohnbevölkerung in den bisher durchquerten Baugebieten und auch für den auf dem Betrieb der Vorhabenträgerin beruhenden Lkw-Verkehr auf der neuen Streckenführung verbessert werden.

Vertragsgebiet und Streckenführung der zu planenden und herzustellenden Zuwegung

Zur Erreichung der oben genannten Zwecksetzungen sollen im Außenbereich, teilweise auf der Gemarkung Weierbach der Stadt Idar-Oberstein und teilweise auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Dicksbach, gelegene Wirtschaftswege zu einer dem Lkw-Verkehr dienenden Straße ausgebaut werden.

Das Vertragsgebiet beginnt an der Straße „Zur Rothheck“, Einmündung bestehender Wirtschaftsweg. Der Bebauungsplan We-18 „Weidenberg“ setzt den Wirtschaftsweg auf eine Länge von ca. 185 m als Wirtschaftsweg bereits fest. Die laufende 1. Änderung des We-18 setzt diesen erneut so fest, um die landespflegerische Ausgleichskonzeption nicht ändern zu müssen. Demnach soll im zukünftigen einfachen Bebauungsplan dieses Teilstück von ca. 185 m neu mitüberplant werden, da in diesem Bereich die neue Erschließungsstraße breiter als der parzellierte, bestehende Feldwirtschaftsweg ausgebildet werden muss.

Der Ausbau soll einspurig vorgenommen und der Begegnungsverkehr über Ausweichbuchten in ausreichender Größe bewältigt werden.

Während der vergangenen 20 Jahre wurden immer wieder verschiedene alternative Varianten zur Erschließung des Betriebsgeländes der Huhn GmbH untersucht. Alle Alternativen haben sich als nicht umsetzbar erwiesen. Entweder, weil nicht zu erwerbende Privatgrundstücke betroffen sind oder weil bei Vorprüfungen wasserwirtschaftliche und/oder umweltrechtliche Gründe eine Genehmigungsfähigkeit unrealistisch erschienen ließen.

Festlegung als öffentliche Straße und des Widmungsinhalts sowie Sicherung des Nutzungsrechts der Vorhabenträgerin durch Grunddienstbarkeit

Angestrebt wird die Herstellung einer öffentlichen Straße.

Vor allem der Lkw-Verkehr zu und von der Betriebsstätte der Vorhabenträgerin soll über die herzustellende Straße bewältigt werden können. Dies ist der eigentliche Zweck der mit dem interkommunalen städtebaulichen Kooperationsvertrag von der Vorhabenträgerin angestrebten Herstellung der Straße zur Umgehung der bisherigen Durchfahrung von Baugebieten und zugleich der Grund dafür, warum die Vorhabenträgerin bereit ist, die Kosten der Planung und zur Herstellung der geplanten Zuwegung zu ihrem Betriebsgrundstück zu finanzieren.

Geschäftsgrundlage dieses interkommunalen städtebaulichen Kooperationsvertrags ist daher, dass sich die Widmung der Straße auf diese Zwecksetzung erstrecken muss. Die Kostenübernahme hängt deshalb davon ab, dass dieser Widmungszweck und damit die Sicherstellung der Erschließung für das Betriebs- und das Erweiterungsvorhaben der Vorhabenträgerin erreicht wird. Sollte dieser nicht erreicht werden, entfällt die Verpflichtung zur Kostenübernahme und sollte dieser wegfallen, endet die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, die Kosten der Verkehrssicherung, der Unterhaltung und Instandsetzung zu tragen.

Zur dinglichen Sicherung des Nutzungsrechts der Vorhabenträgerin verpflichten sich die kommunalen Vertragspartnerinnen, die nach den vorliegenden Informationen Eigentümerinnen der Grundstücksflächen sind, auf denen die Straße hergestellt werden soll, eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträgerin einzutragen.

Ausnahme der ausschließlich kommunalen Eigentumsverhältnisse bildet ein rund 10m² großes Teilstück des Flurstückes 4/3, Flur 7, Gemarkung Dickesbach. Dieses Teilstück befindet sich in Privatbesitz und wird nach dem Bau der Straße herausgemessen, separat parzelliert und der Ortsgemeinde Dickesbach zur Schenkung übertragen. Die Kostenübernahme erfolgt durch die Huhn GmbH.

Abgrenzung der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Kommunen

Zwar ist für die vorgesehene Straße, die als Gemeindestraße der Anbindung des Betriebsgrundstücks der Vorhabenträgerin an das Gewerbegebiet der Stadt Idar-Oberstein dient, keine förmliche Straßenfachplanung erforderlich, jedoch erstrebt die Vorhabenträgerin zugleich eine Betriebserweiterung, weshalb für das in der Ortsgemeinde Dickesbach gelegene Erweiterungsvorhaben ein vorhabenbezogener Bebauungsplan angestrebt wird. Deshalb soll die Planung der Straße im Plangebiet der Ortsgemeinde Dickesbach einen Bestandteil des angestrebten vorhabenbezogenen Bebauungsplans bilden.

Soweit die Straße nach dem vorgesehenen Streckenverlauf auf der Gemarkung Weierbach der Stadt Idar-Oberstein realisiert werden muss, erfolgt die Straßenplanung durch Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans.

Verfahrensregelungen zur Abstimmung der kommunalen Planungen zur Herstellung der Straße

Zwar ist die Herstellung einer Gemeindestraße auch ohne Bebauungsplan zulässig, jedoch müssen die in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen und das Abwägungsgebot eingehalten sein. Voraussetzung ist, dass eine fehlerfreie Abwägung der öffentlichen und privaten Belange stattgefunden hat.“

(Quelle: Interkommunale städtebauliche Kooperationsvereinbarung zur Vorbereitung der Planung und Realisierung einer gemeindeübergreifenden Außenbereichsstraße zur Anbindung mehrerer immissionsschutzrechtlich genehmigter Außenbereichsvorhaben; Prof. Dr. Willy Spannowsky; Stand: 01.03.2023)

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan gibt einen Rahmen vor. Die bauliche Zulässigkeit wird im Detail mit Hilfe des § 9 Abs. 2 BauGB und dem Durchführungsvertrag auf das im Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebene Vorhaben beschränkt.

Auf diese Weise sind Änderungen der geplanten Nutzung möglich, ohne dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein Änderungsverfahren durchlaufen muss.

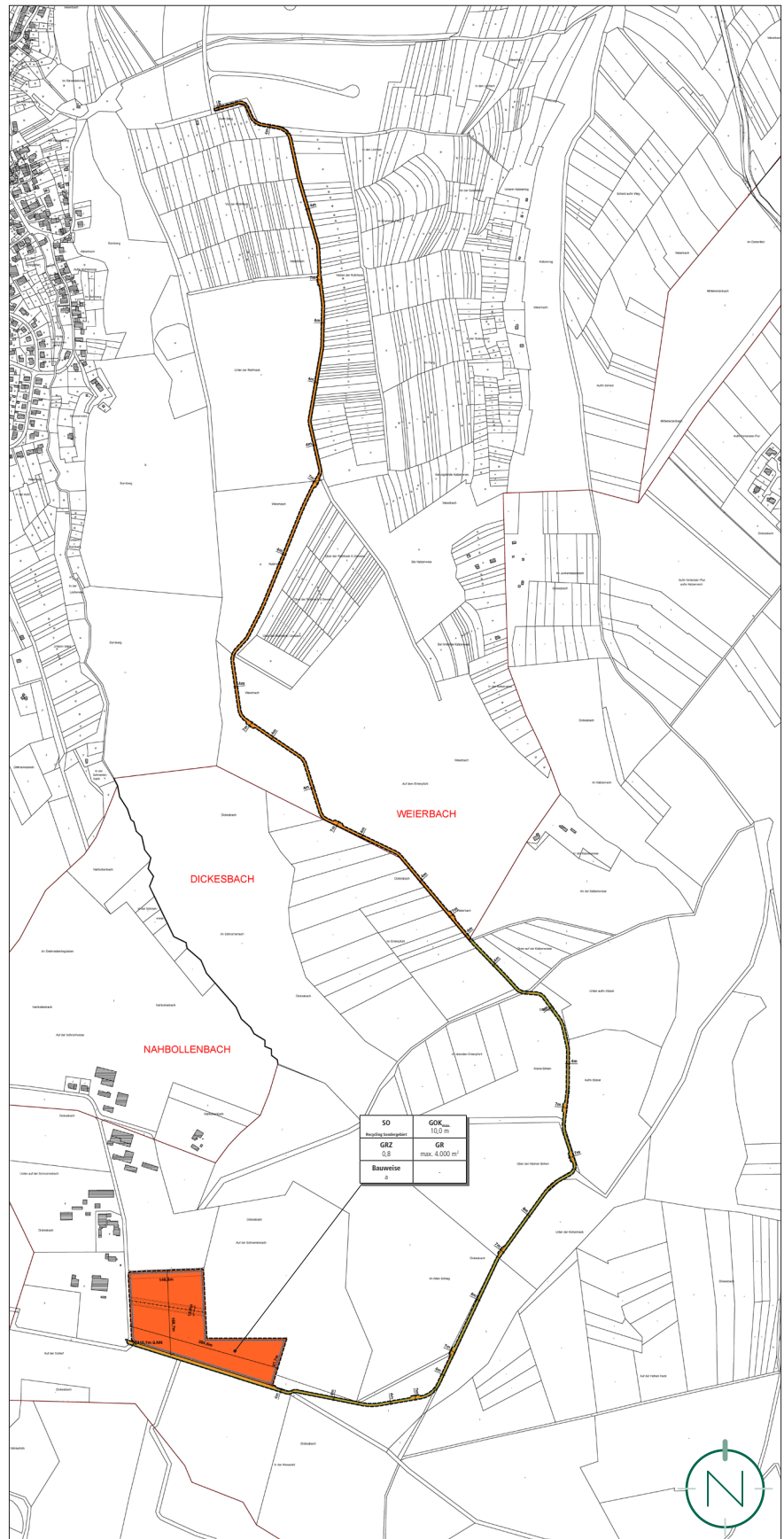
Art der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet „Recycling Sondergebiet“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiet festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Gem. Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ein zentrales Anliegen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Nutzung (Industrieanlagen) der bestehenden Firma Huhn GmbH & Co. KG.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Betriebs mit seinen verschiedenen Funktionen zu gewährleisten, werden Anlagen zur Behandlung und Verwertung sowie Sammlung von allen Stoffen der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV), die gem. der Anlage (zu § 2 Abs. 1 AVV) Abfallverzeichnis nicht mit einem * gekennzeichnet sind (gefährliche Stoffe), Lagerhallen, Verwaltungs-, Büro- und Nebengebäude mit einer Grundfläche von insgesamt max. 4.000 m², Stellplätze für Betriebsfahrzeuge sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Einrichtungen in den Katalog der zulässigen



Ausschnitt aus der Planzeichnung der Bebauungspläne, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Nutzungen aufgenommen. Die zulässigen Nutzungen sind entsprechend der Betriebsbeschreibung festgesetzt und heute auf dem benachbarten bestehenden Betriebsgelände der Firma Huhn GmbH & Co. KG bereits vorhanden.

Letztlich sollen die getroffenen Festsetzungen eine zweckmäßige Nutzung des Plangebietes ermöglichen und gleichzeitig die angrenzenden Nutzungen nicht über das zulässige Maß hinaus beeinträchtigen.

Die Zulässigkeit von Stellplätzen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs und ermöglicht deren Unterbringung auf dem Grundstück.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Höhenentwicklung im Plangebiet wird über die Höhe baulicher Anlagen exakt geregelt und so auf eine absolute Maximale begrenzt. Die Festsetzung dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind der Festsetzung zu entnehmen.

Mit der Definition der Höhe der baulichen Anlagen wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper zu verhindern und eine angemessene Integration ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erreichen.

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Festsetzung einer GRZ von 0,8 entspricht gemäß § 17 BauNVO dem Orientierungswert für die bauliche Nutzung in Gewerbe- und Industriegebieten.

Zur Reduzierung der tatsächlichen Bodenversiegelung wird zusätzlich eine max. versiegelbare Grundfläche für Lagerhallen oder sonstige bauliche Anlagen festgesetzt. Die max. Grundfläche beträgt max. 4.000 m².

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit zulässiger Gebäudelänge über 50m eröffnet ein hohes Maß an Flexibilität bei der Bemessung des Baukörpers und ermöglicht eine zweckmäßige Nutzung. Das entspricht auch der für ein Gewerbebetrieb üblichen Bauweise und dem derzeitigen angrenzenden Bestand.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt.

Aufgrund der geringen maximal zulässigen Grundfläche und der durch den Betrieb der Firma Huhn GmbH & Co. KG resultierenden Anforderungen zur flexiblen Anordnung und Gestaltung der baulichen Anlagen und Einrichtungen sind Lagerhallen, Verwaltungs-, Büro- und Nebengebäude, Stellplätze für Betriebsfahrzeuge und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) überall zulässig, die dem Nutzungszweck dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Dies sorgt für Flexibilität bei der Bebaubarkeit und gewährleistet, dass der ruhende Verkehr auf dem Grundstück organisiert werden kann.

Von der Bebauung freizuhaltende bzw. nur eingeschränkt nutzbare Schutzflächen; Schutzstreifen 20-kV-Freileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Die Einschränkung von Teilen des Plangebietes mit Schutzstreifen entlang der Mittelspannungsfreileitungen dient zum einen dazu, den Versorgungsträgern die Zugänglichkeit der Grundstücke zu Wartungs-/Instandhaltungszwecken zu gewährleisten und zum anderen zum Schutz der oberirdischen Versorgungsleitungen.

Öffentliche Verkehrsfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die im Rahmen der vorliegenden Planung auszubauende Erschließungsstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche stellt zum einen den bedarfsgerechten Ausbau des vorhandenen Feldwirtschaftsweges zugunsten der ansässigen Gewerbebetriebe und zum anderen die Erreichbarkeit der daran angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen zugunsten der Eigentümer und Pächter sicher.

Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Plangebiet zukünftig mit Elektrizität versorgt werden kann ohne gesonderte Flächen hierfür festzusetzen.

Oberirdische Versorgungsleitung; hier: 20-kV-Freileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Durch das Plangebiet verläuft eine 20-kV-Freileitung. Da hiervon Flächen des Plangebietes in Anspruch genommen werden, wird der Verlauf der Leitung nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. Vor der Bebauung dieser Fläche müssen die erforderlichen Einweisungen und Auflagen rechtzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Aus städtebaulicher Sicht ist für das Baugebiet im Außenbereich eine zurückhaltende, zielgerichtete Beleuchtung erforderlich, um die „Lichtglocken“-Wirkung in den Außenbereich zu minimieren, die Landschaftsqualität zu erhalten und Störungen angrenzender Freiräume zu vermeiden. Aus dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot folgt zudem, dass Lichtimmissionen als Eingriff in Lebensräume und Wanderkorridore (insbesondere für Insekten und weitere nachtaktive Arten) zu reduzieren sind.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Festsetzung von Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen garantiert eine optisch ansprechende Eingrünung der Stellplatzflächen. Eine Baumpflanzung je 8 Stellplätze gliedert das Baugebiet, reduziert Hitzestress (Verschattung/Verdunstung), verbessert das Mikroklima und wertet den Übergang in die freie Landschaft auf. Überdies entsteht langfristig wirksame Gehölzbiomasse die CO₂ bindet. Ersatzpflanzungen sichern die dauerhafte Wirkung.

Die naturraumtypische Heckenpflanzung fasst die Erweiterungsfläche räumlich, schirmt die Nutzung ab, verbessert die Einbindung und den Übergang in die freie Landschaft. Überdies bilden sich Boden- und Biotopfunktionen durch Strukturreichtum, Vernetzung (Trittsstein/Biotopverbund), Erosions- und Immissionsminderung sowie ein Lebensraum für Vögel und Insekten. Die regionale Herkunft sorgt für Standortgerechtigkeit und dient der Resilienz.

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Orts- und Landschaftsbild erzielt. Die Festsetzung der Eingrünung der Stellplatz-

flächen trägt darüber hinaus zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei.

Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs (Ausgleichsfläche) bzw. der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) wird gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem späteren Bauherrn und der Plangeberin durch einen städtebaulichen Vertrag und dinglich gesichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass das entstehende ökologische Defizit von 45.537 ökologischen Werteinheiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Anbindung Sonnenhöfe“ durch Maßnahmen in der Gemarkung Dickesbach Flur 2 Flurstück 128 kompensiert wird und die Umsetzung vertraglich gesichert ist.

im Geltungsbereich „Sondergebiet Recycling Sonnenhöfe“ beträgt das entstehende ökologische Defizit 184.019 ökologische Werteinheiten. Der Ausgleich hierfür und der vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleich (CEF) erfolgt in der Gemarkung Nahbollenbach, Flur 7, Flurstück 33 (E1 und CEF), sowie in der Gemarkung Dickesbach, Flur 9, Flurstück 9/3 (E2 und CEF) und wird ebenso gesichert.

Die einzelnen Maßnahmen sind dem Textteil zu entnehmen.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LWG und LBauO)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 57–63 LWG)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Für Bebauungspläne können Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 der rheinland-pfälzischen Landesbauordnung (LBauO) ge-

stalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Einfriedungen: Die Errichtung von Zäunen mit bis zu 3 m Höhe dient dem Schutz der Betriebsgelände vor Vandalismus und insbesondere vor Diebstahl.

Aufschüttungen, Abgrabungen: Um die Voraussetzungen für eine zweckmäßige Bebauung und Nutzung des Plangebietes zu schaffen, sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig.

Auswirkungen des Bebauungsplans, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen / einfachen Bebauungsplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen / einfachen Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Be-

eintrachtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Durch den bedarfsgerechten Ausbau der Erschließungsstraße wird die Wohnqualität in der Ortsgemeinde Dickesbach und den Stadtteilen Mittelbollenbach, Nahbollenbach und Weierbach der Stadt Idar-Oberstein verbessert. Der Schwerlastverkehr der Firma Huhn GmbH & Co. KG wird über das geplante Gewerbegebiet „Weidenberg“ und bestehende Gewerbegebiet „Dickesbacher Straße“ auf die B 41 geführt. Die Ortslagen werden somit entlastet.

Die Planung führt zu einer erheblichen Reduzierung der schwerlastverkehrsbedingten Emissionen innerhalb der v.g. Gebietskörperschaften.

Darüber hinaus verbessern sich durch den Ausbau der Erschließungsstraße langfristig die Arbeitsbedingungen für die Berufskraftfahrer der Firma Huhn GmbH & Co. KG und weiteren Anlieger.

Zudem wurden die Festsetzungen so gewählt, dass die Erweiterung der Firma Huhn GmbH & Co. KG hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung die angrenzenden Nutzungen berücksichtigt. Zusätzlich schließen die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietslich oder im direkten Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen könnte.

Die erforderlichen Abstandsflächen werden alle eingehalten, so dass eine ausreichende Besonnung und Belüftung der umgebenden Nutzungen gewährleistet werden kann. Zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen herrschen ebenfalls ausreichende Abstände, so dass nicht von negativen Auswirkungen des Planvorhabens auszugehen ist.

Der vorhabenbezogene / einfache Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts-, Stadt- und Landschaftsbildes

Es handelt sich um einen durch die angrenzende bestehende „gewerbliche“ Nutzung geprägten Standort, welcher keine besondere Bedeutung für das Orts-, Stadt- und Landschaftsbild hat.

Die Regelung der Gebäudehöhe gewährleistet, dass keine weiteren Beeinträchtigung des Orts- und Stadtbildes durch das eingeschränkte Gewerbegebiet erfolgt. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen weder geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG oder § 15 Landesnaturschutzgesetz noch Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Da jedoch eine Inanspruchnahme von FFH-Mähwiesen, wenn überhaupt, dann äußerst kleinfächig erfolgen wird, kann davon ausgegangen werden, dass es planbedingt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft der FFH-Mähwiesen im Plangebiet sowie im Naturraum kommen wird.

Es kommt zu keinem, ggfs. geringfügigen Verlust von Bruthabitaten der Avifauna oder anderer planungsrelevanter Tierartengruppen wie Reptilien. Da es sich bei den nachgewiesenen Brutvogelarten bis auf die Feldlerche um wenig lärm- und störungsempfindliche Arten handelt, sind auch während der Bauzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten.

Durch das geplante Sondergebiets werden Reviere der Feldlerche beeinträchtigt. Aus diesem Grund werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Reviere der Feldlerche im räumlichen Umfeld der Vorhabenfläche umgesetzt werden, um erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Feldlerchenpopulation zu vermeiden.

Wie der vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen im Zu-

ge der Umsetzung der Planung keine erheblichen Schäden an besonders und streng geschützten Arten oder Lebensräumen zu erwarten sind. Damit sind Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen einerseits sowie auf nicht versiegelten oder teilversiegelten Bereichen im überbaubaren Bereich andererseits werden landespflegerische und grünordnerische Maßnahmen durchgeführt. Gleichwohl ergibt sich ein rechnerisches Defizit der Ökobilanz (siehe Umweltbericht). Damit sind externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes stehen einer Umsetzung der beiden Bebauungspläne keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen, soweit die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bereitgestellt und umgesetzt werden.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Daneben spielt auch die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle.

Diesen Interessen trägt der vorliegende vorhabenbezogene / einfache Bebauungsplan Rechnung. Mit Realisierung der Planung wird der bestehende Standort des Gewerbebetriebes in der Siedlung Sonnenhof langfristig gesichert.

Mit Realisierung der Planung wird die Gewerbe- und Arbeitsplatzstruktur in der Ortsgemeinde Dicksbach nachhaltig gestärkt.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Mit der Realisierung des Planvorhabens wird der gewerbliche Schwerlastverkehr über das geplante Gewerbegebiet „Weidenberg“ und bestehende Gewerbegebiet „Dicksbacher Straße“ direkt auf die B 41 geführt. Das örtliche Straßenverkehrsnetz wird somit entlastet.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung positiv beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen

Während der Baudurchführung und bis hin zum endgültigen Straßenausbau besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Um die Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes so gering wie möglich zu halten, ist in § 13 Klimaschutzgesetz ein Berücksichtigungsgesetz verankert. Hierzu ist insbesondere die Erzeugung erneuerbarer Energien, die Elektrifizierung des motorisierten Verkehrs, sowie Wärmeversorgung, etc. von Belang. Da Bund und Land ohnehin bereits umfassende Vorschriften in diesem Bereich erlassen haben (EEG, GEG, WPG, GEIG, Landessolargesetz) kann die Kommune lediglich ergänzende Vorgaben im Bebauungsplan treffen. So sind z.B. Versorgungsanlagen für Elektrofahrzeuge im gesamten Baugebiet zulässig. Auch wenn es im Zuge der Planverwirklichung, z.B. infolge der Verkehrsbewegungen zum Ausstoß von Treibhausgasen kommt, bemüht sich die Kommune die Auswirkungen zu reduzieren. Zumal es sich diesbezüglich primär um eine Verlagerung der bestehenden Erschließung handelt.

Der Bebauungsplan sieht Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur weitgehenden Reduktion drohender Schäden vor. Im Sinne des Klimaanpassungsgesetz werden hierbei sowohl bereits eingetretene als auch künftig zu erwartende Auswirkungen berücksichtigt. Dies umfasst Starkregenereignisse, das Absinken des Grundwasserspiegels, zunehmende Trockenheit, Bodenerosion, sowie die Verfestigung lokaler Wärmeinsel-Effekte.

Wichtige Stellschraube einer klimaresilienten Planung ist die Begrenzung der Bodenversiegelung. Hierzu werden im Bebauungsplan die maximale Grundflächenzahl (GRZ) sowie die

überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, um die bauliche Nutzung auf das städtebaulich erforderliche Maß zu beschränken. Zur Klimaanpassung wird im Bebauungsplan ein Begrünungsanteil gesichert bzw. entwickelt. Hierzu werden Festsetzungen zur Eingrünung des Plangebietes mit einer Hecke, sowie der Stellplätze festgelegt. Die damit verbundene Erhöhung des Anteils von Pflanzen im Plangebiet führt zu einer gesteigerten Verdunstungskühlung und Speicherung von Niederschlagswasser im Boden und in der Vegetation. Dies wirkt dem Wärmeinseleffekt sowie zunehmender Trockenheit entgegen. Durch Verschattung insbesondere durch Baumpflanzungen wird die thermische Belastung der menschlichen Gesundheit bei Hitzeereignissen reduziert. Gleichzeitig stabilisiert der Bewuchs den Boden und verringert Bodenabtrag und Oberflächenabfluss infolge von Starkregenereignissen.

Somit können signifikant nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes reduziert werden.

Auswirkungen auf Belange des Bodens

Vorhabenbedingt kommt es zu einem Verlust von ca. 3 Hektar landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich eines landesplanerischen Vorranggebiets für die Landwirtschaft, das durch Böden mit mittlerem Ertragspotenzial gekennzeichnet ist. Darüber hinaus werden vor allem entlang der Zuwegung teilweise Waldinnensäume sowie mesophile Säume beansprucht. Die Beeinträchtigung des Bodens wird durch externe und interne Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Auswirkungen auf Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch die Planung werden keine forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Somit sind keine negativen Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft zu erwarten.

Durch die Erweiterung der Firma Huhn GmbH & Co. KG werden ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die sich im Eigentum der Firma befinden. Es sind daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für die privaten Grundstückseigentümer der angrenzenden Umgebung keine erheblich negativen Folgen.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden vorhabenbezogenen / einfachen Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des vorhabenbezogenen / einfachen Bebauungsplans

- Langfristige Sicherung der bestehenden Firma Huhn GmbH & Co. KG in der Siedlung Sonnenhof
- Verbesserung der Wohnqualität in der Ortsgemeinde Dickesbach und den Stadtteilen Mittelbollenbach, Nahbollenbach und Weierbach der Stadt Idar-Oberstein
- Verbesserung der Erschließungssituation für Anlieger
- keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange des Umwelt- und Hochwasserschutzes
- keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- positive Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen den vorhabenbezogenen / einfachen Bebauungsplan

Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Huhn GmbH & Co. KG gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren, die sich jedoch vollständig im Eigentum des erweiterungswilligen Betriebes befinden.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen / einfachen Bebauungsplans wurden die relevanten Belange umfassend untereinander und gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter maßgeblich die nachhaltige Stärkung der Gewerbe- und Arbeitsplatzstruktur in der Ortsgemeinde Dickesbach, sowie die Optimierung der Verkehrssituation überwiegen deutlich. Landwirtschaftliche Betriebe sind durch die Planung nicht existenziell betroffen, so dass die agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Belange der Landwirte gewahrt bleiben. Es gibt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange der Erholung, gesunder Wohnverhältnisse, umweltschützender Belange, aufgrund der festgelegten CEF-Maßnahmen und Ausgleichsflächen, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung oder private Belange. Trotz einer gewissen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds, überwiegt das städtebauliche Interesse, zur Lösung der Erschließungssituation für den bestehenden Betrieb, sowie zur Schaffung möglicher Erweiterungsflächen.